

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 39 (1966)

Heft: 2

Artikel: Der Postdienst in der Einheit

Autor: Himmelberger, J.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-517747>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Postdienst in der Einheit

Der Fourrier übt die Aufsicht über den Postdienst in der Einheit aus. Demzufolge sollte er auch jederzeit in der Lage sein, von Wehrpflichtigen in diesem Zusammenhang allfällig aufgeworfene Fragen zu beantworten. Zwei kleine Probleme seien nachfolgend behandelt.

1. Kann die Taschenmunition einem vorzeitig entlassenen oder evakuierten Wehrmann nachgesandt werden?

Verschiedene Diskussionen unter Kameraden haben mich bewogen, dieser Angelegenheit einmal auf den Grund zu gehen. Schon öfters ist es bekanntlich vorgekommen, dass die während des WK eingezogene Taschenmunition einem vorzeitig entlassenen oder evakuierten Wehrmann nachgesandt werden musste, sei es, weil die einschlägigen Weisungen nicht beachtet wurden oder — was meistens der Fall sein dürfte — der Feldweibel bei dessen Entlassung dienstlich abwesend war. Ist es in solchen Fällen nicht naheliegend, die Munitionsschachtel dem Wehrmann als Postpaket nach Hause zu schicken?

Ein solches Vorgehen ist jedoch nur bedingt zulässig, denn das Postverkehrsgesetz bestimmt in bezug auf die Postbeförderung gefährlicher Sendungen: «Die Aufgeber gefährlicher Sendungen haften für allen daraus entstehenden Schaden. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten. Metallpatronen für Schiesswaffen sind zugelassen, wenn der Absender durch schriftliche Erklärung die Verantwortung übernimmt.» Für den Postversand von Munition wird zudem vorgeschrieben, dass solche Sendungen gut verpackt sein müssen (Wellkarton oder Holzwohle in starken Kartonschachteln); auf der Adresseite ist der Inhalt deutlich anzugeben.

Es bleibt somit für die Truppe als einzige Versandart ohne besondere Vorkehrungen die Frachtgutsendung an die nächstgelegene Bahnstation des Wohnortes, wo der betreffende Wehrmann die Sendung abholen kann.

Meines Erachtens sollte sich dieses Problem auf einfachere Art lösen lassen. Vielleicht richtet die dafür zuständige Stelle eine Eingabe an das EMD (via OKK) mit der Bitte zu prüfen, ob von Seiten des EMD der PTT die Zusicherung abgegeben werden kann, für allfällige Schäden bei Versand von Taschenmunition durch die Truppe aufzukommen. Dadurch würde für die Zukunft eine klare Situation geschaffen.

2. Postleitzahlen

Die Postleitzahlen sollen nicht nur auf Briefen und Karten, sondern auch auf Paketen, Postanweisungen, das heisst auf jeder Postsendung vermerkt sein. Der Postbenützer, der sie anwendet, hat den Vorteil, dass seine Sendungen nicht den Betriebsablauf stören; sie werden schneller und zuverlässiger verarbeitet als Sendungen ohne Postleitzahlen.

Besondere Aufmerksamkeit gebührt der Postleitzahl im Absendervermerk (Kasernendienst). Wie wichtig sie ist, merkt man dann, wenn eine Postsendung beantwortet werden muss. Hat der Korrespondent in seinem Schreiben die Postleitzahl angegeben, wird das Suchen nach ihr überflüssig. Sie gehört deshalb ebenso zur Absenderangabe wie die Strasse und Hausnummer.

Gemäss Verfügung des EMD vom 20. November 1964 über die Verwendung der Postleitzahlen im militärischen Postverkehr haben die Truppenkommandanten die Postleitzahlen in den Kommandokorpskontrollen und in den Sätzen der Marschbefehlskarten bis Ende 1967 einzutragen. Diese Frist war nötig, damit für das Anpassen der in die Hunderttausende gehenden Aufgebotsspiele, und insbesondere für die K Mob. Akten, eine vernünftige Zeitspanne zur Verfügung steht. In diesem Sinne ist auch die folgende Verfügung zu verstehen: «Sobald als möglich, spätestens jedoch vom 1. Januar 1968 an, haben Militärbehörden und Truppenkommandanten im militärischen Briefpost- und Paketpostverkehr die Postleitzahl zu verwenden.»

Die Postleitzahl ist überall schon jetzt anzuwenden, wo sie sich ohne Nachteile anbringen lässt. Jeder einzelne Postbenützer erwartet von den Amtsstellen und Behörden, dass sie in dieser Beziehung mit dem guten Beispiel vorangehen. Der Fourrier sorgt dafür, dass im militärischen Postverkehr der Einheit diese vorbildliche Adressierung vorhanden ist.

Dem aufmerksamen Fourier entgeht nicht, dass bei den Schreibgelegenheiten in den Unterkünften zuhanden der Wehrmänner Postleitzahlenverzeichnisse aufgelegt werden, die bei allen Poststellen kostenlos bezogen werden können. Im übrigen geben die Vorbemerkungen der erschienenen Neuauflage über verschiedene Einzelheiten wie Adressierung, Postleitzahlen im Auslandverkehr, Bezeichnung der Postcheckämter und Normformate nähere Auskunft.

Fw. J. Himmelberger

Sicherung der Skipisten und Skirouten

Eine Wegleitung der Schweizerischen Kommission für Unfallverhütung auf Skipisten

Nachdem das Bundesgericht in der Urteilsbegründung zum Fall Willy Bogner nachdrücklich festgestellt hat, dass Pistensignalisationen und Skifahrverbote unbedingt zu beachten sind, dürften sich das skifahrende Publikum und eine weitere Öffentlichkeit für die nunmehr vereinheitlichten Sicherheitsmassnahmen interessieren. Diese beruhen auf einer Wegleitung der «Schweizerischen Kommission für Unfallverhütung auf Skipisten».

Hauptabfahrtsrouten sind — so wird darin unter anderem ausgeführt — dergestalt zu markieren, dass der Skifahrer den Weg ins Tal auch bei schlechten Sichtverhältnissen mit Sicherheit findet. Die Markierungen müssen während des ganzen Winters kontrolliert und instandgehalten werden. Steile und schwierige Pisten sind an schwarzen Markierungen erkenntlich, mittelschwere Abfahrten an roten und leichte Pisten an blauen. Wo notwendig, sind markierte Pisten zusätzlich durch

Gefahren- und Hinweissignale

zu sichern, selbstredend nur an Stellen, deren Gefährlichkeit für den Skifahrer schwer erkennbar ist. Die wichtigsten Symbole sind den allgemein bekannten Strassenverkehrstafeln entnommen. Um aber jede Verwechslung mit Weisungen an den Strassenverkehr zu vermeiden, wurde bei den dreieckigen Gefahrsignalen als Grundfarbe gelb gewählt. Die Symbole sind in schwarz gehalten.

In Frage kommen das Kurvensignal (wirklich unübersichtliches Gelände), die Tafel «Allgemeine Gefahr» (Ausrufzeichen), das Signal «Engpass» zur Warnung vor versteckten Unterführungen, Hohlwegen usw., die Tafel «Kreuzung» (also Kreuzung mit einer andern Skipiste), sowie rechteckige Zusatzsignale, die Kreuzungen mit einem Skilift oder einer Bergbahn anzeigen.

Zu den rechteckigen oder viereckigen Hinweissignalen gehören der längst bekannte Wegweiser, die Tafel «Richtungsänderung» (Pfeil), das SOS-Telephon sowie der Rettungsschlitten (stilisiert dargestellt). Das durch das Rote Kreuz geschützte Signal «Erste Hilfe», durch ein Kreuz gekennzeichnet, darf nur aufgestellt werden, wo eine offizielle Rettungsstation zur Verfügung steht.

Die ebenfalls viereckigen, entsprechend dimensionierten Warntafeln schliesslich weisen auf folgende Situationen hin: «Steilhänge — Schneerutschgefahr», «Lawinengefahr», oder auf «geschlossen». Solche Warntafeln dürfen — gleich den übrigen Signalen — keine Reklamen tragen. Andererseits sind sie nach Möglichkeit mehrsprachig zu halten.

Eindeutig zwingenden Charakter tragen die Tafeln «Pistensperrung», also zum Beispiel «Turbach geschlossen». Wer sich darüber hinwegsetzt, handelt mutwillig und gefährdet nicht nur sich selber, sondern auch andere.

Sobald die Gefahr nicht mehr besteht, sind die Tafeln zu entfernen. Im übrigen hat jeder Skifahrer, vor allem auch Tourenleiter, Lehrer usw., die klare Pflicht, sich über den Inhalt des Lawinenbulletins zu orientieren.

In Übereinstimmung mit der Kommission für Unfallverhütung auf Skipisten und dem Internationalen Komitee für alpines Rettungswesen richtet die Schweizerische Beratungsstelle für Unfallverhütung (BfU) zu Beginn der Wintersaison an alle Skifahrer den eindringlichen Appell, auch beim Skifahren Anstand und Vorsicht walten zu lassen. Grobe Fahrlässigkeit beim Skifahren kann nicht nur zivilrechtliche, sondern auch strafrechtliche Folgen nach sich ziehen. Das ist gewiss nicht der Sinn einer der schönsten und gesündesten Sportarten.